

Steuernummer (bitte stets angeben)

Eingangsstempel/Datum

Feuerschutzsteueranmeldung 20____ für Versicherer außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

(§ 8 FeuerschStG)

Anmeldungszeitraum												
bei monatlicher Abgabe						Bei vierteljährlicher Abgabe						
<i>bitte ankreuzen</i>												
01	Jan	<input type="checkbox"/>	07	Jul	<input type="checkbox"/>	41	I.	Kalender- vierteljahr	<input type="checkbox"/>			
02	Feb	<input type="checkbox"/>	08	Aug	<input type="checkbox"/>	42	II.	Kalender- vierteljahr	<input type="checkbox"/>			
03	Mär	<input type="checkbox"/>	09	Sep	<input type="checkbox"/>	43	III.	Kalender- vierteljahr	<input type="checkbox"/>			
04	Apr	<input type="checkbox"/>	10	Okt	<input type="checkbox"/>	44	IV.	Kalender- vierteljahr	<input type="checkbox"/>			
05	Mai	<input type="checkbox"/>	11	Nov	<input type="checkbox"/>				Wenn berichtigte Steueranmeldung: bitte hier ankreuzen <input type="checkbox"/>			
06	Jun	<input type="checkbox"/>	12	Dez	<input type="checkbox"/>							

Name/Firma/Anschrift des Versicherers
Bitte auf der Rückseite eintragen

Versicherung von Risiken, die in der Bundesrepublik Deutschland belegen sind	Euro	Cent
Steuerpflichtige Versicherungsentgelte aus Feuerversicherungen	,	
Steuerpflichtige Feueranteile aus Gebäudeversicherungen	,	
Steuerpflichtige Feueranteile aus Hausratversicherungen	,	

Steuerberechnung

Steuersatz (§ 4 FeuerschStG)	Bemessungsgrundlage <u>ohne</u> Versicherungsteuer		Steuer	
	Euro	Cent	Euro	Cent
8 v.H.	,		,	
	,		,	
	,		,	
	,		,	
Summe	,		,	
	Steuerbetrag		,	

Ich versichere, die Angaben in dieser Steueranmeldung wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweis nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze: Die mit der Steueranmeldung angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 149 ff. der Abgabenordnung und des § 8 des Feuerschutzsteuergesetzes erhoben.

Name/Firma/Anschrift des Versicherers

Name/Telefon des zuständigen Bearbeiters /

Hinweise

1. Anmeldezeitraum ist grundsätzlich der Kalendermonat (§ 8 Abs. 2 FeuerschStG). Hat die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr insgesamt nicht mehr als 1.200 Euro betragen, ist Anmeldezeitraum das Kalendervierteljahr.
2. Die Steueranmeldung ist spätestens am fünfzehnten Tag nach Ablauf eines jeden Anmeldezeitraumes abzugeben (§ 8 Abs. 1 FeuerschStG). Bis zu diesem Tag muss auch die selbstberechnete Steuer entrichtet werden. Ein Steuerbescheid ergeht nur, wenn das Finanzamt von der Steueranmeldung abweicht. Geben Sie bitte bei der Zahlung die Ihnen für die Feuerschutzsteuer zugeteilte **Steuernummer**, die **Steuerart** und den **Zeitraum** an, für den die Steuer entrichtet wird.
3. Wenn die Steueranmeldung nicht rechtzeitig beim Finanzamt eingeht, kann ein **Verspätungszuschlag** (§ 152 AO) bis zu 10 v. H. des anzumeldenden Steuerbetrages festgesetzt werden.
4. Werden die Steuern nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein **Säumniszuschlag** (§ 240 AO) von 1 v. H. des auf den nächsten durch 50 Euro teilbar abgerundeten rückständigen Steuerbetrages verwirkt. Falls Vollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, entstehen dafür außerdem Kosten. Als Tag der Zahlung gelten: bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto des Finanzamts der Tag, an dem der Betrag dem Finanzamt gutgeschrieben wird, bei Übersendung eines Verrechnungsschecks der dritte Tag nach dem Tag des Eingangs beim Finanzamt.